

▶ Rechtsmittel

Weitere Anwaltstätigkeit nach Zurückverweisung durch das Revisionsgericht löst neue Verfahrensgebühr aus

| Nach Zurückverweisung eines Verfahrens vom Revisionsgericht an das LG entsteht eine zweite Verfahrensgebühr nach Nr. 4124 VV RVG (AG Nürnberg 2.5.24, 401 Ds 207 Js 8267/22, Abruf-Nr. 244510). |

Wenn der Verteidiger nach (Teil-)Aufhebung und Zurückverweisung eines Verfahrens durch das Revisionsgericht an das Berufungsgericht dem Mandanten den weiteren Verlauf des Berufungsverfahrens erläutert, entstehe durch diese Tätigkeit die Verfahrensgebühr für das Berufungsverfahren. Das zweite Berufungsverfahren beginne gemäß § 34a StPO mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung über die Zurückverweisung an das LG. Damit sei auch der Abgeltungsbereich der Nr. 4130 VV RVG „beendet“ und alle nun noch erbrachten Tätigkeiten können nur noch von der für die neue Angelegenheit „zweites Berufungsverfahren“ entstehenden Verfahrensgebühr nach Nr. 4124 VV RVG honoriert werden.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg)

▶ Pflichtverteidiger

Streitig: In welchem Zeitraum müssen zu viel gezahlte Gebühren zurückgezahlt werden?

| Die Gerichte sind sich uneins, ob und in welcher Weise die Rückforderung der Staatskasse einer überhöht festgesetzten und ausgezahlten Pflichtverteidigergebühr zeitlich begrenzt ist. Nach dem OLG Braunschweig ist die Verwirkung nach § 20 Abs. 1 GKG, § 19 Abs. 1 S. 1 FamGKG nicht anwendbar. Eine zeitliche Grenze findet sich aber in der dreijährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB (7.8.24, 1 Ws 210/23, Abruf-Nr. 246730). |

Die Erinnerungsbefugnis sei gemäß § 56 Abs. 2 S. 1 RVG unbefristet. Dies war eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers (BT-Drs. 15/4952, S. 41 u. 51). Daher greifen § 20 Abs. 1 GKG, § 19 Abs. 1 S. 1 FamGKG zu Nachforderungen von Kosten wegen eines unrichtigen Ansatzes nicht ein (so OLG Düsseldorf 14.3.017, I-10 W 35-37/17; LAG München 4.3.14, 1 Ta 416/12). Die andere Auffassung zieht die Wertung der § 20 Abs. 1 GKG, § 19 Abs. 1 S. 1 FamGKG heran. Dann wäre die Rückforderung nach Ablauf des auf die Vergütungsfestsetzung folgenden Kalenderjahres ausgeschlossen (OLG Brandenburg 10.9.09, 2 Ws 125/09; OLG Düsseldorf 12.8.19, II-1 WF 128/19).

Der Rückzahlungsanspruch sei als öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch einzuordnen (KG 22.4.08, 1 Ws 47/07; Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl., § 51 RVG Rn. 89). Eine längere Verjährungsfrist sei unangemessen, weil sich die Verjährungsfrist für den Antrag auf Bewilligung einer Pauschgebühr ebenfalls an § 195 BGB orientiert (KG 15.4.15, 1 ARs 22/14; OLG Braunschweig 11.4.19, 1 ARs 5/19).

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
Abruf-Nr.
244510



**Berufungsverfahren
ist mit Ablauf des
Beschlusstages
„beendet“**



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
Abruf-Nr.
246730



**Keine längere
Verjährungsfrist als
drei Jahre**